

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 12/08 B

L 13 VG 42/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 41 VG 56/05 (SG Berlin)

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. April 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag der Kläger auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren
der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg und auf Beordnung von Rechtsanwalt
K. , B. , wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens
nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat durch Urteil vom 8.4.2008 unter Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung die Auffassung des Beklagten bestätigt, wonach die Kläger wegen der Tötung ihres Ehemannes und Vaters keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) iVm dem Bundesversorgungsgesetz haben. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen haben die Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt K. beantragt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die behaupteten Zulassungsgründe nicht so dargelegt und bezeichnet sind, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Dem genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Kläger formulieren zwar (sinngemäß) die folgende, von ihnen für grundsätzlich bedeutsam gehaltene Frage:

Ist es unbillig iS des § 2 Abs 1 OEG, Personen wegen einer zu "mißbilligenden Selbstgefährdung durch Zugehörigkeit zu einem sozialwidrigen, besondere Gefahren bergenden Milieu" Entschädigung zu gewähren, obwohl das Milieu unbestimmt ist und offen bleibt, ob der Geschädigte um das Milieu weiß oder ob er leichtfertig gehandelt hat?

6 Die Kläger legen aber nicht ausreichend dar, weshalb diese Frage klärungsbedürftig sein soll. Dazu behaupten sie lediglich, eine höchstrichterliche Entscheidung liege noch nicht vor. Sie hätten außerdem unter Auseinandersetzung mit der bereits ergangenen umfangreichen Senatsrechtsprechung zu § 2 Abs 1 OEG (vgl dazu nur die Zitate im Berufungsurteil) aufzeigen müssen, dass sich aus diesen Entscheidungen nicht genügend Anhaltspunkte für eine Antwort

auf ihre Frage gewinnen lassen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*). Statt dessen erschöpft sich die Beschwerdebegründung der Kläger in Ausführungen dazu, dass das LSG bei richtiger Rechtsanwendung zu einem anderen, ihnen günstigeren Ergebnis hätte gelangen müssen.

- 7 Damit legen sie auch keinen anderen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe, insbesondere keine Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) dar. Eine Divergenz liegt nicht schon dann vor, wenn das Instanzgericht höchstrichterliche Rechtsprechung nicht beachtet. Von dieser Rechtsprechung wird iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG erst abgewichen, wenn das Berufungsgericht einen entscheidungserheblichen Rechtssatz aufgestellt hat, der einem höchstrichterlich aufgestellten Rechtssatz widerspricht. Dazu legen die Kläger nichts dar.
- 8 Soweit sie rügen, das LSG habe nicht "überprüft", ob der Ehemann der Klägerin zu 1) vor seiner Tötung eine Gefahr für sich hätte erkennen müssen, ist damit kein Verfahrensfehler bezeichnet, der zur Zulassung der Revision führen könnte. Sollten die Kläger eine Verletzung der Pflicht des LSG zur Erforschung des Sachverhalts (§ 103 SGG) haben rügen wollen, so fehlt jedenfalls die Behauptung eines im Berufungsverfahren gestellten und vom LSG übergangenen Beweisantrages (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG*).
- 9 Da die Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet, ist der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und auf Beiordnung von Rechtsanwalt K. abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1, § 121 ZPO).
- 10 Die nicht formgerechte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

